

Motion Simmler-St.Gallen:**«Gefährliche Rechtslücke im polizeilichen Bedrohungsmanagement schliessen!**

In den letzten Jahren wurden im Kanton St.Gallen mit verschiedenen Teilrevisionen des Polizeigesetzes die Rechtsgrundlagen für das Bedrohungs- und Risikomanagement geschaffen. Sie ermöglichen es der Kantonspolizei, eine spezialisierte Abteilung zu führen und im Sinne der Gewaltprävention frühzeitig Gefahrensituationen zu deeskalieren. Ermächtigt wird die Kantonspolizei unter anderem zu Wegweisungen sowie Rayon- und Kontaktverboten bei häuslicher Gewalt oder Stalking (Art. 43 PG). Solche Massnahmen sehen auch die Polizeigesetze der meisten anderen Kantone vor. Es handelt sich dabei um Anordnungen gestützt auf kantonales Recht. Die Missachtung der Anordnung kann unter Strafdrohung gestellt werden (Art. 292 StGB).

In der Praxis ergeben sich bei der Umsetzung dieser Anordnungen Herausforderungen und rechtliche Unsicherheiten, sobald interkantonale Sachverhalte betroffen sind. Eine gefährdende Person etwa, gegenüber der im Kanton Thurgau ein Kontaktverbot verhängt wurde (z.B. in Bezug auf eine Ex-Partnerin), kann sich vorübergehend im Kanton St.Gallen aufhalten oder die betroffene Person grenzüberschreitend kontaktieren. Es würde gegen eine Thurgauer Anordnung auf St.Galler Boden verstossen. Der Kanton St.Gallen ist diesfalls allerdings nicht befugt, den Verstoss zu ahnden, da ein kantonales Gesetz keine Rechtswirkung in einem anderen Kanton entfaltet. Die Pflicht zur gegenseitigen Amts- und Rechtshilfe und der Grundsatz der kantonalen Souveränität stehen hier im Widerspruch zueinander. Im Grundsatz kann ein Kanton einen anderen Kanton bei der aktuellen Rechtslage wohl aber nicht verpflichten, sein kantonales Recht zu vollziehen. Eine extraterritoriale Wirkung ist nicht vorgesehen. In der Praxis kann das zu unbefriedigenden und gefährlichen Situationen führen.

Es ist im Sinne der Harmonisierung sowie der Stärkung der interkantonalen polizeilichen Zusammenarbeit wichtig, hier Rechtssicherheit zu schaffen. Die Kantone müssten in ihren Polizeigesetzen vorsehen, dass ausserkantonale polizeiliche Anordnungen im Rahmen des Bedrohungsmanagements und des Gewaltschutzes auch innerkantonale Rechtswirkung entfalten. St.Gallen soll mit gutem Beispiel vorangehen und eine entsprechende Klarstellung erlassen.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlage vorzulegen, die sicherstellt, dass die St.Galler Polizei- und Strafverfolgungsbehörden über die Kompetenz und Pflicht verfügen, kantonale rechtliche Anordnungen anderer Kantone im Bereich des Gewaltschutzes zu vollziehen und Verstösse zu ahnden.»